

nach Augenschein überprüft, ob die BMA diesen TAB sowie den Auflagen der Baugenehmigung entspricht. Dieser Termin ersetzt nicht ggf. durch Gesetz, Verordnung oder andere Vorschriften vorgeschriebene Abnahmen oder Überprüfungen. Über den Ortstermin wird ein Protokoll entsprechend der Anlage D geführt.

Die Fertigmeldung (vgl. Anlage C 1 und C 2) ist der Zentralen Leitstelle des Lahn-Dill-Kreises (Anlage C 1) sowie der Brandschutzdienststelle der Stadt Wetzlar (Anlage C 2) im Rahmen der Terminvereinbarung zur Inbetriebnahme / Aufschaltung mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Ortstermin vorzulegen.

Die Brandschutzdienststelle behält es sich vor, weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen, sowie entsprechende Prüfprotokolle von Schnittstellen zu anderen brandschutztechnischen Einrichtungen zu fordern.

5.4 Sonstige Bedingungen

Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergeben Anforderungen bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten:

Diese Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Stadt Wetzlar (TAB) Fassung 07/2017 einschließlich der zugehörigen Anlagen ersetzen die bisher geltenden Fassungen der TAB mit Wirkung vom 01.03.2015.

Magistrat der Stadt Wetzlar
Amt für Brandschutz
Ernst-Leitz-Straße 44
35578 Wetzlar

Wetzlar, den 01.07.2017